

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 41

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

16. Oktober 2026

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Landschaftsplan Gelsenkirchen****Erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens, In-Kraft-Treten**vom 12.10.2026

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 21.05.2026 gemäß § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung den

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen

- nach vorgegangener Prüfung und Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan, der aus dem Festsetzungsband (Band 1) mit Teil A (Texte Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen), Teil B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und Teil C (Kartenteil: Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000) und Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000)) sowie der Begründung mit integrierten Umweltbericht (Band 2) besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Die Durchführung des hierzu erforderlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 18 LNatSchG NRW wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde vom 26. August 2026 unter Az. 51.3-005-GE/2026.0001 LP GE Neu 26 bestätigt. Es wurde bescheinigt, dass Rechtsmängel im Sinne des § 21 LNatSchG NRW nicht festgestellt werden konnten.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf § 21 Abs. 1 bis Abs. 3 des 21 LNatSchG NRW und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW

I. § 21 Abs. 1 bis Abs. 3 des LNatSchG

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
 1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wird beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage (Neubau), Zimmer 407, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4473, zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen Auskunft gegeben.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Gelsenkirchen, 12. Oktober 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar

für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für den Landschaftsplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Landschaftsplan>

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Links zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 16. Oktober 2026

I. A. Günther

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

15. Oktober 2026: Rabia As, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

1. November 2026: Tim Fischer, Beamter (Referat Feuerwehr), Christiane Neureiter, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien), Julia Urban-Jost, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

Ruhestand:

1. August 2026: Detlef Müller, Beschäftigter (Referat Umwelt),

1. November 2026: Claudia Behlau-Hermkes, Beamtin (Referat Stadtplanung), Hans-Joachim Olbering, Beamter (Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung), Christian Reiß, Beamter (Referat Feuerwehr), Birgit Winkelkötter, Beschäftigte (Referat Bildung), Martin Wittenbrink, Beamter (Büro Vorstandsbereich Stadterneuerung, Planung, Verkehr und Liegenschaften)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:

www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.